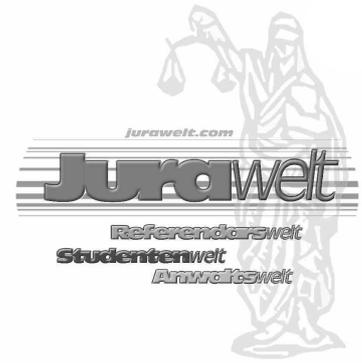


Dieser Artikel stammt von Andreas Kupsch und wurde in 9/2005 unter der Artikelnummer 10549 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert. Die Adresse lautet www.jurawelt.com/artikel/10549.



Andreas Kupsch
Universität Regensburg
6. Fachsemester

Die „Principles of European Contract Law“ (PECL) als Modellgesetz für eine künftige Rechtsvereinheitlichung

Literaturverzeichnis

Alexy, Robert

Begriff und Geltung des Rechts, München 2002

(zit.: Alexy, Begriff und Geltung)

Bangemann, Martin

Privatrechtsangleichung in der Europäischen Union

In: ZEuP 1994, 377 ff.

(zit.: Bangemann, ZEuP 1994, 377)

Basedow, Jürgen

Grundlagen des europäischen Privatrechts

In: JuS 2004, 89 ff.

(zit.: Basedow, JuS 2004, 89)

Basedow, Jürgen

Ein optionales Europäisches Vertragsgesetz – opt-in, opt-out, wozu überhaupt?

In: ZEuP 2004, 1 ff.

(zit.: Basedow, ZEuP 2004, 1)

Basedow Jürgen u.a.

Editorial

In: ZEuP 1993, 1 ff.

(zit.: Basedow u.a., ZEuP 1993, 1)

Blase, Friedrich

Die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts als Recht grenzüberschreitender Verträge,
Münster, 2001

(zit.: Blase, Grundregeln)

Blaurock, Uwe

Übernationales Recht des Internationalen Handels

In: ZEuP 1993, 247 ff.

(zit.: Blaurock, ZEuP 1993, 247)

Boele-Woelki, Katharina

Die Anwendung der UNIDROIT-Principles auf internationale Handelsverträge

In: IPRax 1997, 161 ff.

(zit.: Boele-Woelki, IPRax 1997, 161)

Bonell, Michael Joachim

Das UNIDROIT-Projekt für die Ausarbeitung von Regeln für internationale Handelsverträge

In: RabelsZ 56 (1992), 274 ff.

(zit.: Bonell, RabelsZ 1992, 274)

Bonell, Michael Joachim

Unification of Law by Non-Legislative Means: The UNIDROIT Draft Principles for International Commercial Contracts

In: Am.J.Comp.L. 1992, 617 ff.

(zit.: Bonell, Am.J.Comp.L. 1992, 617)

Böckstiegel, Karl-Heinz

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in der Praxis internationaler Schiedsgerichtsverfahren

In: Sandrock, Ott (Hrsg.): Festschrift für Günther Beitzke, Berlin u.a. 1979, 443 ff.

(zit.: Böckstiegel, FS Beitzke)

Busch, Danny/Hondius, Ewoud

Ein neues Vertragsrecht für Europa: Die Principles of European Contract Law aus niederländischer Sicht

In: ZEuP 2001, 223 ff.

(zit.: Busch/Hondius, ZeuP 2001, 223)

Bydlinski, Franz

Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Wien u.a. 1991²

(zit.: Bydlinski, Methodenlehre)

Canaris, Claus-Wilhelm

Die Reform des Rechts der Leistungsstörungen

In: JZ 2001, 499 ff.

(zit.: Canaris, JZ 2001, 499)

Canaris, Claus-Wilhelm

Die Stellung der “UNIDROIT-Principles” und der “Principles of European Contract Law” im System der Rechtsquellen

In: Basedow, Jürgen (Hrsg.): Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung und deutsches Recht, Tübingen 2000, 5 ff.

(zit.: Canaris, Stellung der Principles)

Drobnig, Ulrich

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und wirtschaftsrechtliche Eingriffsnormen

In: Musielak, Hans-Joachim u.a. (Hrsg.): Festschrift für Gerhard Kegel, Stuttgart u.a., 1987, 95 ff.

(zit.: Drobnig, FS Kegel)

Drobnig, Ulrich

General Principles of European Contract Law

In: Sarcevic, Petar/Volken, Paul (Hrsg.): International Sale of Goods (Dubrovnik Lectures), New York u.a., 1986, 305 ff.

(zit.: Drobnig, Principles)

Eisenberg, Melvin A.

The Unification of Law

In: Bussani, Mauro (Hrsg.): The Common Core of European Private Law, Den Haag 2002, 35 ff.

(zit.: Eisenberg, Unification)

Ferrari, Franco

Das Verhältnis zwischen den Unidroit-Grundsätzen und den allgemeinen Grundsätzen internationaler Einheitsprivatrechtskonventionen

In: JZ 1998, 9 ff.

(zit.: Ferrari, JZ 1998, 9)

Hartkamp, Arthur

Perspectives for the Development of a European Civil Law

In: Bussani, Mauro (Hrsg.): The Common Core of European Private Law, Den Haag 2002, 67 ff.

(zit.: Hartkamp, Perspectives)

Hartkamp, Arthur

Principles of Contract Law

In: Hartkamp Arthur u.a. (Hrsg.): Towards a European Civil Code, 1994 Nijmegen

(zit.: Hartkamp, Principles)

Heinrichs, Helmut

§§ 1-432

In: Bassenge, Peter u.a.: Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch, München 2005⁶⁴

(zit.: Palandt/ Heinrichs)

Herdegen, Matthias

Europarecht, München 2002⁴

(zit.: Herdegen)

Kappus, Andreas

„Lex mercatoria“ als Geschäftsstatut vor staatlichen Gerichten im deutschen internationalen Schuldrecht

In: IPRax 1997, 137 ff.

(zit.: Kappus, IPRax 1997, 137)

Kieninger, Eva-Maria

Europäisches Vertragsrecht in der Lehre – Bericht über die Podiumsdiskussion

In: Basedow, Jürgen (Hrsg.): Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung und deutsches Recht, Tübingen, 2000, 215 ff.

(zit.: Kieninger, Europäisches Vertragsrecht)

Kronke, Herbert

Internationale Schiedsgerichtsverfahren nach der Reform

In: RIW 1998, 257 ff.

(zit.: Kronke, RIW 1998, 257)

Kroppholler, Jan

Internationales Privatrecht, Tübingen 2004⁵

(zit.: Kroppholler, IPR)

Lando, Ole/Beale, Hugh (Hrsg.)

Principles of European Contract Law, Parts I and II, Den Haag, 1999

(zit.: Lando/Beale, Principles I&II)

Lando, Ole/Clive, Eric/Prüm, André/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.)

Principles of European Contract Law, Part III, Den Haag, 2003

(zit.: Lando u.a., Principles III)

Lando, Ole u.a.

Introduction to the Principles of European Contract Law

Homepage der Commission on European Contract Law, 2003

(http://frontpage.cbs.dk/law/commission_on_european_contract_law/survey_pecl.htm)

(zit.: Lando u.a., Introduction)

Lando, Ole

Contract Law in the EU. The Commission Action Plan and the Principles of European Contract Law

Homepage der Commission on European Contract Law, 2003

(http://frontpage.cbs.dk/law/commission_on_european_contract_law/literature.htm => “Literature available for Download”)

(zit.: Lando, Contract Law in the EU)

Legrand, Pierre

Against a European Civil Code

In: Mod.L.Rev. 60 (1997), 44 ff.

(zit.: Legrand, Mod.L.Rev. 1997, 44)

Lurger, Brigitta

Grundfragen der Vereinheitlichung des Vertragsrechts in der Europäischen Union, Wien u.a., 2002

(zit.: Lurger, Grundfragen)

Magnus, Ulrich

Vorbemerkungen zu Art 27-37 EGBGB

In: Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Berlin, 2002¹³

(zit.: Staudinger/Magnus, Vorbem zu Art 27-37 EGBGB)

Michaels, Ralf

Privatautonomie und Privatkodifikation – Zu Anwendbarkeit und Geltung allgemeiner Vertragsrechtsprinzipien

In: *RabelsZ* 62 (1998), 580 ff.

(zit.: Michaels, *RabelsZ* 1998, 580)

Odersky, Walter

Harmonisierende Auslegung und europäische Rechtskultur

In: *ZEuP* 1994, 1 ff.

(zit.: Odersky, *ZEuP* 1994, 1)

Patti, Salvatore

Kritische Anmerkungen zum Entwurf eines europäischen Vertragsgesetzbuches

In: *ZEuP* 2004, 118 ff.

(zit.: Patti, *ZEuP* 2004, 118)

Riesenhuber, Karl

System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, Berlin 2003

(zit.: Riesenhuber, *System und Prinzipien*)

Roloff, Stefanie

§§ 305-310 BGB

In: Westermann, Peter (Hrsg.): *Erman – Bürgerliches Gesetzbuch, Köln 2004*¹¹

(zit.: Roloff/Erman)

Roth, Wulf-Henning

Die Freiheiten des EG-Vertrages und das nationale Privatrecht

In: *ZEuP* 1994, 5 ff.

(zit.: Roth, *ZEuP* 1994, 5)

Rudisch, Bernhard

Restatement of European Insurance Contract Law – Workshop in Innsbruck am 9. und 10.9.1999

In: *VersR* 2000, 827

(zit.: Rudisch, *VersR* 2000, 827)

Sandrock, Otto

Welches Kollisionsrecht hat ein internationales Schiedsgericht anzuwenden?

In: RIW 1992, 785 ff.

(zit.: Sandrock, RIW 1992, 785)

Schack, Haimo

Internationales Zivilverfahrensrecht, München, 2002³

(zit.: Schack, IZVR)

Schlechtriem, Peter

Internationales UN-Kaufrecht, Tübingen 2003²

(zit.: Schlechtriem, UN-Kaufrecht)

Spickhoff, Andreas

Internationales Handelsrecht vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten

In: RabelsZ 56 (1992), 116 ff.

(zit.: Spickhoff, RabelsZ 1992, 116)

Spier, Jaap/Haazen Olav A.

The European Group on Tort Law („Tilburg Group“) and the European Principles of Tort Law

In: ZEuP 1999, 469 ff.

(zit.: Spier/Haazen, ZEuP 1999, 469)

Staudenmayer, Dirk

Ein optionelles Instrument im Europäischen Vertragsrecht?

In: ZEuP 2003, 828 ff.

(zit.: Staudenmayer, ZEuP 2003, 828)

Stein, Ursula

Lex Mercatoria – Realität und Theorie, Frankfurt a.M., 1995

(zit.: Stein, Lex Mercatoria)

Sturm, Fritz

Bemühungen um ein einheitliches europäisches Vertragsrecht – Tagungsbericht

In: JZ 1991, 555 ff.

(zit.: Sturm, JZ 1991, 555)

Tilmann, Winfried

Zweiter Kodifikationsbeschluss des Europäischen Parlaments

In: ZEuP 1995, 534 ff.

(zit.: Tilmann, ZEuP 1995, 534)

Von Bar, Christian/Zimmermann, Reinhard

Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, München 2002

(zit.: von Bar/Zimmermann, Grundregeln I&II)

Von Bar, Christian

Internationales Privatrecht, Band I, München 2003

(zit.: von Bar, IPR I)

Von Hoffmann, Bernd

Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Frankfurt a.M., 1970

(zit.: von Hoffmann, Handelsschiedsgerichtsbarkeit)

Whittaker, Simon

Assessing the Fairness of Contract Terms: The Parties' „Essential Bargain“, its Regulatory Context and the Significance of the Requirement of Good Faith

In: ZEuP 2004, 75 ff.

(zit.: Whittaker, ZEuP 2004, 75)

Wichard, Johannes Christian

Die Anwendung der UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge durch Schiedsgerichte und staatliche Gerichte

In: RabelsZ 60 (1996), 269 ff.

(zit.: Wichard, RabelsZ 1996, 269)

Wurmnest, Wolfgang

Common Core, Grundregeln, Kodifikationsentwürfe, Acquis-Grundsätze – Ansätze internationaler Wissenschaftlergruppen zur Privatrechtsvereinheitlichung in Europa

In: ZEuP 2003, 714 ff.

(zit.: Wurmnest, ZEuP 2003, 714)

Zimmermann, Reinhard

Konturen eines Europäischen Vertragsrechts

In: JZ 1995, 477 ff.

(zit.: Zimmermann, JZ 1995, 477)

Zimmermann, Reinhard

The Principles of European Contract Law – Contemporary Manifestation of the Old, and Possible Foundation for a New, European Scholarship of Private Law

noch unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrags vom Mai 2004 in Hamburg; Veröffentlichung für 2005 in „Essays in Honour of Hein Kötz“ vorgesehen

(zit.: Zimmermann, The Principles)

Zimmermann, Reinhard

Die Principles of European Contract Law, Teile I und II

In: ZEuP 2000, 391 ff.

(zit.: Zimmermann, ZEuP 2000, 391)

Zimmermann, Reinhard

Die Principles of European Contract Law, Teil III

In: ZEuP 2003, 707 ff.

(zit.: Zimmermann, ZEuP 2003, 707)

Zimmermann, Reinhard

Der “Codice Gandolfi” als Modell eines einheitlichen Vertragsrechts für Europa? – Überlegungen zur Regelung der Aufrechnung (Art. 132)

In: Mansel, Heinz-Peter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Erik Jayme, Band 2, München 2004, 1401ff.

(zit.: Zimmermann, FS Jayme)

Zweigert, Konrad/Kötz, Hein

Introduction to Comparative Law, Volume I, Oxford 1987

(zit.: Zweigert/Kötz, Comparative Law I)

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----|---|----|
| I | Einführung | 1 |
| II | Entstehungsgeschichte..... | 1 |
| III | Die PECL als Teil europäischer Rechtsvereinheitlichungsbemühungen | 4 |
| | 1. Politisch motivierte Vereinheitlichungsbestrebungen | 4 |
| | 2. Wissenschaftliche Projekte | 6 |
| | 3. Abgrenzung zu Unidroit-Principles und zum UN-Kaufrecht | 7 |
| IV | Rechtsnatur..... | 8 |
| V | Zielsetzung und Funktionen der PECL | 9 |
| | 1. Aktuell-deskriptiv..... | 9 |
| | 2. Potentiell-präskriptiv | 10 |
| | 3. Aktuell-präskriptiv | 12 |
| | a) Problematik | 12 |
| | b) Grundsätzliches zur Anwendbarkeit der PECL durch (Schieds-)Gerichte..... | 12 |
| | c) Anwendbarkeit durch nationale Gerichte | 13 |
| | d) Anwendbarkeit durch internationale Schiedsgerichte | 17 |
| | e) Auslegung und Lückenfüllung durch die PECL | 20 |
| | f) Zusammenfassung von Kapitel 3. | 22 |
| VI | Ausblick/Prognose: zukünftige Rolle der PECL?..... | 22 |
| | 1. Kurzfristige Auswirkungen..... | 23 |
| | 2. Langfristige Auswirkungen..... | 23 |
| | a) Gesetzgebung | 23 |
| | b) Rechtsprechung | 24 |
| | c) Forschung und Lehre | 25 |
| VII | Schlussbemerkung..... | 25 |

I Einführung

„Die Principles of European Contract Law sind in drei Teilen entstanden.“¹ Hinter diesem etwas lapidar anmutenden Satz verbergen sich mehr als 20 Jahre Arbeit einer Gruppe hochqualifizierter internationaler Wissenschaftler,² an deren Ende das „am gründlichsten vorbereitete und am weitesten fortgeschrittene Projekt der europäischen Rechtsvereinheitlichung“³ stand. Welche Wirkungen das Werk im Einzelnen auf Wissenschaft, Praxis und auch auf politischer Ebene entfalten wird, ist bislang kaum abzuschätzen. Die vorliegende Arbeit gibt einen Überblick über die Principles of European Contract Law (PECL), ihre Entstehung, mögliche Bedeutung und Anwendbarkeit, verbunden mit einem kurzen Ausblick auf denkbare zukünftige Entwicklungen.

II Entstehungsgeschichte

Die Arbeit der „Commission on European Contract Law“ begann im Jahr 1982 (nach zwei vorbereitenden Treffen 1980 und 1981), als sich auf Initiative des dänischen Zivilrechtsprofessors Ole Lando⁴ eine (damals 15-köpfige) Gruppe von Zivilrechtswissenschaftlern aus allen Mitgliedsländern der heutigen Europäischen Union zusammenfand, um grundlegende Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts herauszuarbeiten.⁵ Dabei repräsentierten die einzelnen Mitglieder nicht etwa bestimmte politische Interessen, sondern verfolgten das gemeinsame Ziel, möglichst geeignete Grundregeln zu finden.⁶ Inspiriert war das Vorhaben von den amerikanischen Restatements (diese wurden 1981 in ihrer zweiten Auflage veröffentlicht und versuchten, das unübersichtliche und uneinheitliche Recht der einzelnen US-Bundesstaaten zu systematisieren),⁷ wobei diese vorwiegend das bereits geltende Recht beschreiben und in klarer und übersichtlicher Form darlegen wollten, während den PECL – aufgrund der

¹ Zimmermann, ZEuP 2003, 707, 707.

² Unter ihnen auch Zimmermann, Fn 1.

³ So Zimmermann, aaO, 712.

⁴ Daher wir auch häufig von der “Lando-Kommission” gesprochen.

⁵ Lando/Beale, Principles I&II, xi f.

⁶ Lando u.a., Introduction, S.2; zur Problematik des Begriffs „geeignet“ vgl. Lurger, S. 103.

⁷ vgl. etwa Zweigert/Kötz, Comparative Law I, 259f.

stärkeren Heterogenität der einzelnen europäischen Rechtsordnungen – eine „kreativere“⁸ Aufgabe zukommt: der gemeinsame Kern des Vertragsrechts der Mitgliedsstaaten wird herausgearbeitet und sodann als Basis für die Entwicklung eines Regelungskomplexes verwendet. Bei der konkreten Ausgestaltung schenken die Verfasser sowohl inner- als auch außereuropäischen Rechtsordnungen Beachtung, bezogen auch Einheitsrecht (wie zum Beispiel das CISG⁹) in ihre Überlegungen mit ein und entwickelten teils sogar Lösungen, die in dieser Form noch in keiner Rechtsordnung existieren, um auf diesem Wege zu der nach Meinung der Kommission jeweils zweckmäßigsten Regelung zu finden.¹⁰

Der erste von insgesamt drei Teilen der PECL erschien 1995 und befasste sich vorwiegend mit dem Recht der Leistungsstörungen sowie mit verschiedenen allgemeinen Fragen.¹¹ In den knapp vierzehn Jahren bis zur Publikation dieses ersten Teils, dessen 59 Artikel in vier Kapitel gegliedert sind, traf sich die Kommission zwölf Mal.¹² Die Arbeitsmethode bestand darin – und auch hier wird deutlich, dass die Restatements, die mittels einer ganz ähnlichen Vorgehensweise entstanden waren, Vorbildcharakter innehatten –, dass zu jedem Kapitel ein „Reporter“ bestimmt wurde, der der Kommission einen ersten Entwurf des von ihm bearbeiteten Themengebiets vorlegte.¹³ Dieser Entwurf wurde sodann zunächst von einem Vorbereitungsausschuss und anschließend von der Kommission diskutiert, geändert, ergänzt oder erforderlichenfalls zur Überarbeitung zurückverwiesen. Das Ergebnis wurde abschließend von einem Redaktionsausschuss überarbeitet.¹⁴ Die einzelnen Artikel sind mit einem Kommentar („comment“), welcher Erläuterungen und Anwendungsbeispiele enthält, ebenso versehen wie mit rechtsvergleichenden Anmerkungen („notes“), die über die Regelungen der Mitgliedsstaaten bzw. solche des Einheitsrechts

⁸ Zimmermann, JZ 1995, 477, 479.

⁹ Convention on International Sale of Goods - Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980; Inkrafttreten in der Bundesrepublik am 01.01.1991, siehe BGBl. 1989 II 588.

¹⁰ Lando/Beale, Principles I&II, xxv f.

¹¹ Zimmermann, JZ 1995, 477, 480.

¹² Zimmermann, ZEuP 2003, 707, 707.

¹³ Lando/Beale, Principles I&II, xiv f.

¹⁴ Lando, Contract Law in the EU, 4 f.

informieren.¹⁵ Neun weitere Sitzungen in der Zeit von 1992 bis 1999 führten zur Fertigstellung des zweiten Teils der PECL, die in 73 Artikeln das Recht des Vertragsschlusses, die Vollmacht und die Gültigkeit und Auslegung von Verträgen regeln und zusammen mit dem ersten Teil in einer konsolidierten Fassung¹⁶ publiziert wurden, die 131 Artikel, unterteilt in neun Kapitel, beinhaltet.¹⁷

Der dritte Teil wurde 2002 vollendet und 2003 separat publiziert; vorausgegangen waren fünf Plenarsitzungen zwischen 1997 und 2002.¹⁸ Regelt werden Themen des allgemeinen Schuldrechts (Schuldner-/Gläubigermehrheit, Abtretung, Aufrechnung u.ä.) sowie einige bislang nicht berücksichtigte Themen aus dem Vertragsrecht (z.B. Zinseszins).¹⁹ Die Arbeit der zuletzt 23-köpfigen Kommission, deren Zusammensetzung sich seit ihrer Formierung 1982 mehrmals änderte,²⁰ war damit beendet und es erfolgte plangemäß die Selbstaflösung.²¹

Die PECL bilden somit ein umfassendes, wenngleich hinsichtlich der Regelungsdichte – insbesondere mit Blick auf eine mögliche Integration in eine Europäische Zivilrechtskodifikation – noch ausbaufähiges Regelwerk. Allerdings steht neben der bereits angesprochenen Integration aller drei Teile in ein einheitliches Werk auch eine exakte und vollständige Abstimmung auf den „acquis communautaire“ noch aus.²²

Die finanzielle Förderung des Unternehmens erfolgte bis 1995 vorwiegend durch die Europäische Kommission, die dann allerdings ihre Unterstützung einstellte,²³ ab 1996 zu einem Großteil durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Leibniz-Programms.²⁴ Die von den Verfassern ausdrücklich gewünschte Verbreitung der durchgängig in englischer Sprache abgefassten

¹⁵ Zimmermann, ZEuP 2003, 707, 708.

¹⁶ Lando/Beale, Principles I&II.

¹⁷ Zimmermann, ZEuP 2000, 391, 392.

¹⁸ Lando u.a., Principles III.

¹⁹ Zimmermann, ZEuP 2003, 707, 711.

²⁰ Genaue Aufstellung bei Lando/Beale, Principles I&II, xvii ff. sowie Lando u.a., Principles III, xiii ff.

²¹ Lurger, Grundfragen, 12.

²² Zimmermann, ZEuP 2003, 707, 712.

²³ Lando/Beale, Principles I&II, xv.

²⁴ Zimmermann, ZEuP 2003, 707, 708; Lando u.a., Principles III, xi f.

PECL²⁵ innerhalb von Europa²⁶ wird erleichtert durch Übersetzungen ins Französische²⁷, ins Italienische²⁸ und ins Deutsche²⁹. Weitere Übersetzungen sind in Vorbereitung, zudem ist möglicherweise in der Zukunft mit einer konsolidierten Endfassung aller drei Teile zu rechnen³⁰, die einen Schlusstrich unter die Arbeit der Kommission bedeuten würde. Wissenschaft, Rechtsprechung und möglicherweise Lehre werden das Ihre tun, die PECL zu erforschen und zu erproben.

III Die PECL als Teil europäischer Rechtsvereinheitlichungsbemühungen

Die PECL mögen ein besonders ehrgeiziges Rechtsvereinheitlichungsprojekt sein – das einzige sind sie keineswegs. Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden zunächst über Bemühungen von politischer Seite, die Harmonisierung des europäischen Privatrechts voranzubringen, sodann über die mittlerweile stattliche Anzahl wissenschaftlicher Projekte, welche sich die europäische Rechtsvereinheitlichung zur Aufgabe gemacht haben.

1. Politisch motivierte Vereinheitlichungsbestrebungen

Ausgehend von dem Ziel, die Grundfreiheiten des EG-Vertrags (vgl. Art. 3 I lit. c, Art. 14 II EGV) zu gewährleisten, kann die Europäische Gemeinschaft auf Initiative der Europäischen Kommission, auf verschiedene Ermächtigungsgrundlagen (z.B. Artt. 94, 95, 308 oder Artt. 65, 67 EGV)

²⁵ Lediglich die Artikel sind zusätzlich auf Französisch abgedruckt.

²⁶ Zimmermann, ZEuP, 2003, 707, 708.

²⁷ Allerdings bislang nur Teil I: de Lamberterie/Rouhette/Tallon (Hrsg.), *Les Principes du droit européen du contrat*, Paris 1997.

²⁸ Teile I und II: Castronovo (Hrsg.), *Principi di diritto europeo dei contratti*, Parte I e II, Mailand 2001.

²⁹ Von Bar/Zimmermann (Hrsg.), *Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts*, Teile I und II, 2002; vgl. außerdem die Übersetzung lediglich der Artikel (ohne „comments“ und „notes“) des dritten Teils: Drobnič/Kleinheisterkamp/Zimmermann, *Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts der Kommission für Europäisches Vertragsrecht*, ZEuP 2003, 895 ff.

³⁰ Zimmermann, ZEuP 2003, 707, 712.

gestützt,³¹ durch Erlass von Richtlinien und Verordnungen auf das Privatrecht der Mitgliedsländer einwirken und sie hat von diesem Recht auch umfassend Gebrauch gemacht.³² Dadurch und durch die Rechtsprechung des EuGH ist der Prozess einer schrittweisen Herausbildung eines europäischen Privatrechts in Gang gekommen.³³ Doch bedingt durch den fragmentarischen Charakter der EU-Regelungen und die Verschiedenheit der nationalen Rechtssysteme bietet das aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleitete Privatrecht kein kohärentes Bild.³⁴ Die angesichts dieser Situation vom Europäischen Parlament 1989 und 1994 verabschiedeten Resolutionen, die die Vorbereitung eines Europäischen Zivilgesetzbuches fordern,³⁵ können nichts daran ändern, dass die Kompetenz, ein solches Projekt anzustoßen – falls überhaupt³⁶ – bei der Europäischen Kommission liegt.³⁷ Diese hatte nach langer Skepsis³⁸ schließlich mit einer Mitteilung, die nach zukünftigen Entwicklungsperspektiven des europäischen Vertragsrechts fragte,³⁹ eine Diskussion angestoßen, in der zwar zahlreiche Vorschläge zur Beibehaltung des status quo oder zu nur geringen Änderungen desselben geäußert wurden, aber auch – neben allen denkbaren Zwischenlösungen – beispielsweise vom Europäischen Parlament erneut der Wunsch nach einem einheitlichen europäischen Vertragsrecht vorgebracht wurde.⁴⁰ Basierend auf diesen Reaktionen verabschiedete die Kommission Anfang 2003 einen „Aktionsplan“, der bestehende Beeinträchtigungen des Binnenmarktes aufzeigt, weitere sektorspezifische Gesetzgebung ankündigt, das Erstellen einer Art Referenzrahmen, welcher grundlegende Begriffsdefinitionen sowie elementare

³¹ Ausführlich hierzu: Basedow, JuS 2004, 89, 92; zur Rechtsangleichung allgemein vgl. Herdegen, 275ff.

³² Vgl. etwa Riesenhuber, System und Prinzipien, 213 ff.

³³ Basedow u.a., ZEuP 1993, 1, 1; Roth, ZEuP 1994, 5, 6 f.

³⁴ Lando, Contract Law in the EU, 8 f.; Basedow, ZEuP 2004, 1, 3; Lurger, Grundfragen, 98 f.

³⁵ ABIEG 1989 C 158/400; ABIEG 1994 C 205/518.

³⁶ Das Kompetenzproblem soll hier nicht behandelt werden; vgl. dazu Bangemann, ZEuP 1994, 377, 378; ausführlich Riesenhuber, System und Prinzipien, 132 ff.

³⁷ Basedow, JuS 2004, 89, 95.

³⁸ Diese Skepsis spiegelt sich z.B. wider in der Einstellung der finanziellen Förderung des PECL-Projekts im Jahre 1994; siehe dazu Lando, Contract Law in the EU, 1; Tilmann, ZEuP 95, 541 f.

³⁹ ABIEG 2001 C 255/1.

⁴⁰ EP Document A 5-0384/2001 v. 15.11.2001; Basedow, JuS 2004, 89, 96; Lando, Contract Law in the EU, 1.

Prinzipien des bestehenden europäischen Vertragsrechts zusammenfasst, anregt und eine Prüfung der Notwendigkeit allgemeiner Vertragsregeln in Aussicht stellt.⁴¹ Der Aktionsplan wird derzeit noch diskutiert.⁴² Die Zukunft wird zeigen, in welche Richtung die politischen Bemühungen zur europäischen Rechtsvereinheitlichung führen werden, wobei zumindest bezüglich einer europäischen Vertragsrechtskodifikation zahlreiche kritische Stimmen laut geworden sind.⁴³

2. Wissenschaftliche Projekte

Im Gegensatz zur recht schwerfälligen Entwicklung von politischer Seite, deren Akteure zu vielfältigen Rücksichtnahmen gezwungen sind, bietet die europäische Rechtswissenschaft im Hinblick auf Vereinheitlichungsbestrebungen ein lebhaftes Bild: mindestens elf größere Projekte befassen sich mit Fragen der Europäisierung des Zivilrechts.⁴⁴ Während manche dieser Arbeitsgruppen einen Kernbestand von Übereinstimmungen nationaler Privatrechte herausarbeiten wollen, versuchen andere, basierend auf dem bestehenden Gemeinschaftsrecht, ein europäisches Privatrecht zu konturieren. Ein anderer Ansatz, den auch die PECL verfolgen, bemüht sich um die Zusammenstellung von Grundregeln des Privatrechts; schließlich existieren Projekte, die eine Kodifikation eines Europäischen Vertragsgesetzbuches zum Ziel haben.⁴⁵ Zu letzteren zählt auch die „Study Group on a European Civil Code“, die von Mitgliedern der Lando-Kommission gegründet wurde und die PECL als Ausgangspunkt für ihr ehrgeiziges Projekt heranzieht.⁴⁶ In Konkurrenz dazu tritt der Entwurf der „Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler“,⁴⁷ der rege diskutiert wird.⁴⁸ Hinsichtlich Arbeitsweise und Anspruch mit der Commission on European Contract Law

⁴¹ KOM 2002, 441 v. 30.07.2002, 39; vgl. auch Staudenmayer, ZEuP 2003, 828 ff.

⁴² Vgl. z.B.: Lando, Contract Law in the EU, 8ff.; Basedow, ZEuP 2004, 1 ff.

⁴³ Lurger, Grundfragen, 104 ff., insbes. 123 ff.; Riesenhuber, System und Prinzipien, 140 ff.

⁴⁴ Wurmnest, ZEuP 2003, 714, 714 f.

⁴⁵ Wurmnest, aaO.

⁴⁶ Lurger, Grundfragen, 18 f.

⁴⁷ Gandolfi, Code européen des contrats, Livre premier, Mailand 2001; zur Akademie vgl. Sturm, JZ 1991, 555.

⁴⁸ Patti, ZEuP 2004, 118 ff.; Wurmnest, ZEuP 2003, 714, 735 ff.; Zimmermann, FS Jayme, 1401 ff.; Blase, Grundregeln, 120 ff.

vergleichbar sind die „European Group on Tort Law“⁴⁹ und Gruppe „Restatement of European Insurance Contract“⁵⁰, welche sich mit der Herausarbeitung von Grundregeln zum europäischen Delikts- bzw. Versicherungsvertragsrecht befassen.

3. Abgrenzung zu Unidroit-Principles und zum UN-Kaufrecht

Bereits 1994 erschienen, bilden die Unidroit-Principles einen bezüglich Arbeitsweise, Form und Zielsetzung ähnlichen Entwurf wie die PECL.⁵¹ Wie bei letzteren handelt es sich bei den Unidroit-Principles um eine „Privatkodifikation“, die von hochkarätigen Rechtsgelehrten⁵² ohne staatlichen oder überstaatlichen Auftrag oder Ermächtigung ausgearbeitet wurde.⁵³ Ziel war die Zusammenstellung einheitlicher Grundsätze durch Vergleich und nötigenfalls Fortbildung der nationalen Rechtsordnungen.⁵⁴ Wesentlichster Unterschied ist die globale, nicht auf Europa beschränkte Ausrichtung der Unidroit-Principles.⁵⁵ Ansonsten aber sind die beiden Regelwerke auch durch starke inhaltliche Ähnlichkeit gekennzeichnet und werfen auch teils die gleichen Probleme auf.⁵⁶ Hinsichtlich Rechtsnatur, Geltung und Zielrichtung klar von den PECL zu unterscheiden⁵⁷ ist die „Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)“⁵⁸, auch als UN-Kaufrecht bekannt.⁵⁹ Hierbei handelt es sich um einen Staatsvertrag, der in zahlreichen (derzeit bereits über 60) Ländern ratifiziert worden ist,⁶⁰ und der, sofern seine Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, ohne

⁴⁹ Spier/Haazen, ZEuP 1999, 469 ff.

⁵⁰ Rudisch, VersR 2000, 827.

⁵¹ Unidroit (Hrsg.), Principles of International Commercial Contracts, Rom 1994.

⁵² Einige unter ihnen waren gleichzeitig Mitglieder der Lando-Kommission, vgl. Zimmermann, JZ 1995, 477, 480.

⁵³ Bonell, Am.J.Comp.L. 1992, 617, 633.

⁵⁴ Bonell, RabelsZ 1992, 274, 280 f.

⁵⁵ Zimmermann, JZ 1995, 477, 480.

⁵⁶ Hartkamp, Principles, 49f.; Michaels, RabelsZ 1998, 580 ff.

⁵⁷ Obwohl inhaltliche Übereinstimmungen bestehen, vgl. Schlechtriem, UN-Kaufrecht, Rn 3.

⁵⁸ Siehe Fn 9.

⁵⁹ Vgl. Kroppholler, IPR, § 52 IV 2.

⁶⁰ Übersicht bei Jayme/Hausmann (Hrsg.): Internationales Privat- und Verfahrensrecht, München 2002¹¹, Nr.70.

Zweifel anwendbar und gültig ist.⁶¹ Schließlich wurde die CISG auch nicht wie die PECL von unabhängigen Wissenschaftlern erdacht, sondern von Diplomaten, die naturgemäß neben den juristischen Problemen Rücksicht auf politische Faktoren nehmen müssen.⁶²

IV Rechtsnatur⁶³

Als Rechtsgeltungsquelle mit juristischer Verbindlichkeit kommen – legt man einen eng-positivistischen Rechtsbegriff⁶⁴ zugrunde, anerkennt also als Rechtsquellen nur gesetztes Recht⁶⁵ – nur solche Normen in Betracht, die von einem zuständigen Organ in verfassungsgemäßer Weise gesetzt wurden.⁶⁶ Das ist bei den PECL als Privatkodifikation (s.o.) nicht der Fall; ebenso wenig wurde der Lando-Kommission durch ein solches Organ die Rechtssetzungsbefugnis übertragen. Eine durch Selbstberufung begründete Geltung scheidet ebenfalls aus, da die Principles keine gültige Grundnorm als Bezugspunkt enthalten (können) und eine Verbindung zu einer denkbaren gültigen Grundnorm fehlt.⁶⁷ Eine Klassifikation als Rechtsgeltungsquelle scheidet aber auch unter Zugrundelegung eines weiteren, nicht-positivistischen Geltungsbegriffs aus; denn selbst wenn man einzelnen Grundsätzen eine ausreichend hohe Überzeugungskraft zubilligte, um ihnen die Qualität einer außergesetzlichen Rechtsquelle zuzusprechen, so gälten diese Grundsätze aus sich heraus, und nicht kraft ihrer Zugehörigkeit zu den Principles.⁶⁸ Hinzu kommt, dass dies sicherlich nicht für die PECL insgesamt möglich wäre, sondern allenfalls für einzelne Teile.⁶⁹ Das gleiche Problem ergibt sich, wenn man die Rechtsgeltung zu konstatieren versucht, indem man auf die Principles als Konkretisierung der „lex mercatoria“ abstellt. Ganz abgesehen von

⁶¹ Schlechtriem, UN-Kaufrecht, Rn. 11; zu den Problemen bezügl. Anwendbarkeit und Geltung der PECL siehe unten VI 3.

⁶² Das Abkommen wurde erarbeitet auf der Wiener Konferenz vom 10.03.-11.04.1980; siehe auch Schlechtriem, UN-Kaufrecht, Rn 1.

⁶³ Hierzu ausführlich und m.w.N.: Canaris, Stellung der Principles.

⁶⁴ Der Streit um den Rechtsbegriff muss hier nicht näher behandelt werden; zum Streitstand siehe Bydlinski, Methodenlehre, 277 ff.

⁶⁵ siehe Alexy, Begriff und Geltung, 16f.

⁶⁶ Michaels, RabelsZ 1998, 580, 612.

⁶⁷ Michaels, aaO, 613.

⁶⁸ Canaris, Stellung der Principles, 14.

⁶⁹ Canaris, aaO.

der reichlich umstrittenen Frage, ob diese überhaupt juristische Geltung beanspruchen kann,⁷⁰ kämen, selbst wenn man diese Frage bejaht, wiederum nur einzelne Teile der PECL als Rechtsgeltungsquelle in Frage.⁷¹ Denn die Principles mögen zwar wertvolle Hinweise zum Inhalt der lex mercatoria beinhalten – identisch sind die zwei Regelungskomplexe nicht, was schon aufgrund der Konturlosigkeit und Veränderlichkeit der lex mercatoria einleuchtet.⁷² Diese einzelnen Teilbereiche könnten aber ebensowenig aufgrund ihrer Niederlegung in den PECL Geltung entfalten, sondern nur teilhaben an der Geltung, die die lex mercatoria beansprucht. Eine Qualifikation der PECL als Rechtsgeltungsquelle kommt mithin unter keinem Gesichtspunkt in Betracht. Näher liegt es, sie dem Konzept der Rechtsgewinnungsquelle zuzuordnen; damit sind Faktoren gemeint, die – ohne dass ihnen juristische Verbindlichkeit zukäme – bei der Rechtsgewinnung eine Rolle spielen.⁷³ Insoweit entfalten die PECL dann ihre Wirkung „kraft Vernunft“⁷⁴, wobei ihre Geltung eine moralische ist, keine juristische.⁷⁵ Bemerkenswert sei jedoch, dass eine solche Kategorie nur mit einem nicht-positivistischen Rechtsbegriff vereinbar ist.⁷⁶

V Zielsetzung und Funktionen der PECL

Die möglichen Funktionen der PECL und die Zielsetzungen ihrer Verfasser sind vielfältig, lassen sich aber in drei Unterkategorien einteilen.⁷⁷

1. Aktuell-deskriptiv

Rechtsvergleichende Arbeiten bildeten eine ganz wesentliche Rolle bei der Erarbeitung der Principles, versuchen diese doch in erster Linie, eine Art Bestandsaufnahme der den europäischen Rechtsordnungen zugrunde liegenden Grundregeln zu sein.⁷⁸ Insoweit erfüllen die PECL auch eine deskriptive

⁷⁰ Kritisch z.B. von Bar, IPR I, 80 ff.; zustimmend hingegen Stein, Lex Mercatoria, 211 ff.

⁷¹ Canaris, Stellung der Principles, 14 f.

⁷² Michaels, RabelsZ 1998, 580, 616 f.

⁷³ Canaris, Stellung der Principles, 9.

⁷⁴ Michales, RabelsZ 1998, 580, 617.

⁷⁵ Michaels, aaO; zum moralischen Geltungsbegriff vgl. Alexy, Begriff und Geltung, 141 f.

⁷⁶ Canaris, aaO.

⁷⁷ Lando u.a., Principles III, xv; Michaels, 580, 584 ff.

⁷⁸ Zimmermann, JZ 1995, 477, 477.

Funktion, allerdings mit deutlichen Einschränkungen.⁷⁹ Denn die Rechte der einzelnen europäischen Staaten weichen in nicht wenigen Gebieten einfach zu stark voneinander ab, als dass man noch einen klaren gemeinsamen Nenner finden könnte.⁸⁰ Das gestehen auch die Verfasser zu, wenn sie angeben, auch nichteuropäische Rechtsordnungen und Einheitsrecht als Inspirationsquelle genutzt und sogar eigene, bislang unbekannte Lösungen entwickelt zu haben.⁸¹ Somit sei man auch „kreativ“ vorgegangen und habe Rechtsfortbildung betrieben, um ein taugliches System zu schaffen.⁸² Dass die deskriptive Funktion somit nur ansatzweise erfüllt sein kann, versteht sich von selbst.⁸³ Dennoch sollten die PECL geeignet sein, zwei mit dieser Funktion zusammenhängende Ziele zu verwirklichen. Zum einen als eine Art Referenzrahmen für zukünftige Rechtssetzung der Europäischen Union zu fungieren, indem ein kohärentes System von Begriffen und Vertragsprinzipien bereitgestellt wird.⁸⁴ Zum anderen, als Inspirationsquelle zu dienen für Wissenschaft, Gesetzgebung, (Schieds-)Gerichtbarkeit und möglicherweise auch Lehre.⁸⁵ Streng genommen ist aber die deskriptive Dimension zurückhaltend zu beurteilen, insbesondere auch deswegen, weil oft nicht leicht erkennbar ist, wo die Verfasser nur beschreibend und wo sie eigenständig rechtsfortbildend tätig waren.⁸⁶

2. Potentiell-präskriptiv

Die Einsicht, dass den PECL nur sehr eingeschränkt deskriptive Funktion zuzuschreiben ist, wird noch klarer, wenn man berücksichtigt, dass diese gleichzeitig den Anspruch haben, das europäische Vertragsrecht, so wie es in

⁷⁹ Lurger, Grundfragen, 102 f.

⁸⁰ Michaels, *RabelsZ* 1998, 580, 587.

⁸¹ Lando/Beale, *Principles I&II*, xxv f.; die Rede ist auch von einem “progressive development from that common core”, xxiv; hier wird der Boden des rein Beschreibenden ganz eindeutig verlassen.

⁸² Zimmermann, *ZEuP* 2003, 707, 709.

⁸³ Lurger, Grundfragen, 103.

⁸⁴ Lando/Beale, *Principles I&II*, xxiii f.

⁸⁵ Zimmermann, *JZ* 1995, 477, 478; Kieninger, *Europäisches Vertragsrecht*, 215 ff.

⁸⁶ Michaels, *RabelsZ* 1998, 580, 588; abweichend in diesem Punkt Canaris, *Stellung der Principles*, 16.

Zukunft einmal aussehen soll, niederzulegen.⁸⁷ Denn es ist der ausdrückliche Wille der Verfasser, mit den Principles ein Modellgesetz bereitzustellen, das für nationale und europäische Gesetzgebungsvorhaben sowie für den EuGH als Orientierungshilfe dienen soll.⁸⁸ Vorrangige Zielsetzung dabei ist die Stärkung des europäischen Binnenmarktes.⁸⁹ Indes ist aufgrund der fehlenden Abstimmung der PECL auf den *aquis communautaire*, welche zum einen daraus resultiert, dass zum Zeitpunkt, als die Lando-Kommission ihre Arbeit begann, der Gemeinschaftsrechtsetzung noch längst nicht die Bedeutung zukam, wie das heute der Fall ist, zum anderen daraus, dass das Projekt in drei Etappen durchgeführt wurde, auf der gemeineuropäischen Ebene vorerst kein großer Einfluss zu erwarten.⁹⁰ Bezüglich der Debatte um eine europäische Kodifikation des Vertragsrechts⁹¹ bleibt abzuwarten, inwieweit die PECL direkt oder als Teil einer umfassenderen Kodifikation⁹² Beachtung finden.⁹³ Unbestritten ist, dass die Principles, wie von den Verfassern angestrebt, einen Brückenschlag zwischen „Civil Law“- und „Common Law“-Rechtsordnungen darstellen und damit eines der schwierigsten Probleme europäischer Rechtsvereinheitlichung zumindest entschärfen.⁹⁴ Damit wird ein Zeichen gesetzt, dass eine europäische Privatrechtskodifikation, die auf gemeinsamen Wurzeln der Mitgliedsstaaten aufbaut, theoretisch möglich ist.⁹⁵ In diesem Fall müsste gleichwohl der europäische Gesetzgeber den wissenschaftlichen Entwurf umsetzen und ihm damit Gültigkeit verleihen.⁹⁶ Insoweit ist also auch der Gesetzgeber Adressat der PECL. Denn nur durch die Umsetzung in geltendes Recht könnten die PECL unmittelbare Geltung bekommen; bis dahin bleibt ihre Funktion eine potentiell-präskriptive.⁹⁷

⁸⁷ Michaels, *RabelsZ* 1998, 580, 590.

⁸⁸ Lando/Beale, *Principles I&II*, xxiii f.

⁸⁹ Lando/Beale, aaO.

⁹⁰ Zimmermann, *The Principles*, 7.

⁹¹ Tilmann, *ZEuP* 1995, 534 ff.; Legrand, *Mod.L.Rev.* 1997, 44 ff.

⁹² Z.B. als Teil des Projekts der „Study Group on a European Civil Code“, vgl. oben III 2.

⁹³ Lurger, *Grundfragen*, 100 f.

⁹⁴ Lando/Beale, *Principles I&II*, xxii f.

⁹⁵ Lurger, *Grundfragen*, 102.

⁹⁶ Lurger, aaO, 104.

⁹⁷ Michaels, *RabelsZ* 1998, 580, 590.

3. Aktuell-präskriptiv

a) Problematik

Neben den bisher genannten Zielen sollen die PECL auch den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der europäischen Gemeinschaft erleichtern.⁹⁸ Zu diesem Zwecke wird die Möglichkeit, die Principles in den Vertrag – sei es ausdrücklich oder durch Hinweis auf „allgemeine Handelsgrundsätze“ oder dergleichen – einzubeziehen, genannt.⁹⁹ Würden sie allerdings wirksam als das dem Vertrag zugrunde liegende Recht gewählt, ergibt sich das Problem, dass sie dann tatsächlich den bindenden Charakter hätten, den sie eigentlich von sich weisen.¹⁰⁰ Denn Anwendbarkeit und Bindung sind nicht voneinander zu trennen.¹⁰¹ In diesem Sinne beanspruchen die Principles auch eine aktuell-präskriptive Funktion – und gehen damit über das hinaus, was Rechtsvergleichung klassischerweise leisten will.¹⁰² Es soll daher geklärt werden, ob und inwieweit die PECL vor Gerichten und Schiedsgerichten Anwendung finden können.

b) Grundsätzliches zur Anwendbarkeit der PECL durch (Schieds-)Gerichte

Da die PECL mit ihrer Fertigstellung nunmehr ein im Bereich des allgemeinen Vertragsrechts vollständiges Regelungssystem bieten, geht es bei der Frage nach der kollisionsrechtlichen Anwendbarkeit darum, ob sie als objektives Recht auf den Vertrag anwendbar sind.¹⁰³ Dies bestimmt sich nach dem anzuwendenden Kollisionsrecht.¹⁰⁴ Zwar enthalten die Principles eine eigene Kollisionsnorm¹⁰⁵; diese hilft aber nicht weiter, da das anzuwendende Recht nicht von den PECL selbst bestimmt werden kann, sondern durch Anwendung des Kollisionsrechts, dem der jeweilige Richter unterworfen ist.¹⁰⁶ Hierbei muss unterschieden werden

⁹⁸ Lando/Beale, Principles I&II, xxi.

⁹⁹ PECL, Art. 1.101; vgl. Lando/Beale, Principles I&II, xxiii f.; Zimmermann, JZ 1995, 477, 478.

¹⁰⁰ Lurger, Grundfragen, 103.

¹⁰¹ Michaels, RabelsZ 1998, 580, 591.

¹⁰² Michaels, aaO, 590.

¹⁰³ Blase, Grundregeln, 135.

¹⁰⁴ Blase, aaO.

¹⁰⁵ PECL Art. 1.101.

¹⁰⁶ Michaels, RabelsZ 1998, 580, 592.

zwischen der Anwendung durch nationale Gerichte und derjenigen durch Schiedsgerichte. Im ersten Fall (Abschnitt c)) sind als Kollisionsnormen – eine Beschränkung des örtlichen Anwendungsbereichs auf Europa liegt nahe – das EVÜ¹⁰⁷ sowie speziell für Deutschland die Art. 27-37 EGBGB, welche das EVÜ in deutsches Recht umsetzen,¹⁰⁸ anzuwenden.¹⁰⁹ Im zweiten Fall (Abschnitt d)) ist die Rechtslage komplizierter. Während nach traditioneller Auffassung das Kollisionsrecht desjenigen Staates, in welchem das Schiedsgericht seinen Sitz hat (lex fori), anzuwenden ist,¹¹⁰ betont eine Gegenmeinung die Zufälligkeit des Sitzes und stellt auf den Parteiwillen ab.¹¹¹ Eine moderne und vermittelnde Lösung bietet das in vielen Staaten, darunter auch Deutschland¹¹², bereits in nationales Recht umgesetzte ModG¹¹³. In dessen Art. 28 wird zunächst der Parteiwille für maßgeblich erklärt (Abs. 1), sodann bei fehlender Wahl durch die Parteien der Schiedsrichter ermächtigt, das anzuwendende Recht gemäß dem seiner Ansicht nach gültigen Kollisionsrecht zu bestimmen (Abs. 2). Schließlich können die Parteien auch den Schiedsrichter zu einer Sachentscheidung nach Billigkeit ermächtigen (Abs. 3). Die Untersuchung über die kollisionsrechtliche Anwendbarkeit der Principles vor Schiedsgerichten erfolgt auf der Grundlage der im ModG normierten Lösung.

c) Anwendbarkeit durch nationale Gerichte

Zunächst wird untersucht, ob und unter welchen Umständen eine Anwendung der PECL vor nationalen Gerichten möglich ist.

aa) Ausdrückliche Rechtswahl

¹⁰⁷ Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht; Text in: ABIEG 1998 C 27/34.

¹⁰⁸ dazu Staudinger/Magnus, Vorbem zu Art 27-37 EGBGB, Rn 27 ff.

¹⁰⁹ Blase, Grundregeln, 137 f.

¹¹⁰ Drobnig, FS Kegel, 95, 98 ff.; von Hoffmann, Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 110 ff.

¹¹¹ Böckstiegel, FS Beitzke, 443, 445 f.; Kronke, RIW 1998, 257, 260; zum Ganzen m.w.N.: Sandrock, RIW 1992, 785 ff.

¹¹² Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22.12.1997, BGBl. 1997 I, 3224 ff.

¹¹³ UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (angenommen am 21.06.1985).

(1) Kollisionsrechtliche Wahl?

Unstreitig ist, dass die Parteien eines Vertrages die Geltung der Principles vereinbaren können.¹¹⁴ Fraglich ist jedoch, welche Rechtswirkungen durch eine solche Vereinbarung ausgelöst werden, ob also eine kollisionsrechtliche Rechtswahl oder aber eine materiellrechtliche Verweisung vorliegt.¹¹⁵ Ausgangspunkt bilden Art. 3 EVÜ bzw. Art. 27 EGBGB, die den Parteien zugestehen, das den Vertrag regelnde Recht zu wählen. Da in Art. 3 I EVÜ lediglich von „Recht“ die Rede ist, meinen einige Autoren, der Wählbarkeit außerstaatlicher Regelwerke wie der PECL stünde insoweit nichts entgegen.¹¹⁶ Systematische Überlegungen zeigen jedoch durch Vergleich mit den Artt. 2, 3 III, 4 I und 7 I EVÜ, dass es sich auch in Art. 3 I EVÜ nur um staatliches Recht handeln kann.¹¹⁷ Der Hinweis, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Parteien zwar ein völlig fremdes Recht eines entfernten Staates wählen könnten, während ihnen der Weg zu einem ausgewogenen, nicht-staatlichen Normenkomplex versperrt sei,¹¹⁸ hilft nicht weiter. Denn zum einen kann auch eine kunstvolle teleologische Argumentation die Grenzen des Wortlauts nicht ignorieren.¹¹⁹ Zum anderen können auch die Gegner einer kollisionsrechtlichen Wahlmöglichkeit ein am Sinn des Gesetzes sich orientierendes Argument vorbringen: Ließe man die Wahl der Principles zu, gälte dasselbe auch für beliebige andere Privatkodifikationen von möglicherweise viel schlechterer Qualität, was erhebliche Missbrauchsgefahren mit sich brächte.¹²⁰ Zudem sei es abzulehnen, dass sich Parteien einerseits jeder staatlichen Rechtsordnung entziehen, gleichzeitig aber vor einem staatlichen Gericht um Rechtsschutz ersuchen.¹²¹ Eine abweichende Meinung verweist darauf, dass die staatliche Anerkennung außerstaatlicher Regelwerke auf kollisionsrechtlichem Wege erfolgen könne, indem das Gericht dieses Statut anwende und ihm damit „staatliche Weihe“ verleihe.¹²² Letztlich bleibt es aber

¹¹⁴ Canaris, Stellung der Principles, 18.

¹¹⁵ Kropholler, IPR, § 52 II 3.

¹¹⁶ Kappus, IPRax 1993, 137, 139 f. zur Wählbarkeit der lex mercatoria.

¹¹⁷ Boele-Woelki, IPRax 1997, 161, 166; Blase, Grundregeln, 233.

¹¹⁸ Blase, Grundregeln, 230.

¹¹⁹ Blase, aaO, 233.

¹²⁰ Canaris, Stellung der Principles, 19.

¹²¹ Canaris, aaO, 26.

¹²² Wichard, RabelsZ 1996, 269, 283.

dabei, dass die verschiedenen Auffassungen, welche die Anwendbarkeit der PECL befürworten, am klaren Wortlaut scheitern und damit keinen Bestand haben.¹²³

(2) Materiellrechtliche Verweisung?

Somit kommt bei einer Rechtswahl zugunsten der PECL durch die Parteien nur eine materiell-rechtliche Verweisung in Betracht.¹²⁴ Dabei werden die dispositiven Vorschriften des eigentlich anzuwendenden Rechts durch solche einer anderen Rechtsordnung (hier: der PECL) ersetzt, wobei die zwingenden Vorschriften bestehen bleiben.¹²⁵

In einem solchen Fall ergeben sich – vorausgesetzt das deutsche Recht ist objektives Vertragsstatut – zusätzliche Schwierigkeiten durch die Vorschriften des BGB zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).¹²⁶ Sobald die PECL von einer Vertragspartei „gestellt“ werden und damit der Tatbestand von § 305 I 1 BGB erfüllt ist, lässt sich – ihre Formulierung durch Dritte steht dem nicht entgegen¹²⁷ – die berechtigte Frage stellen, ob die Principles als AGB zu qualifizieren sind.¹²⁸ Es erscheint möglich, sich dabei an Qualität, Systematik und Anspruch zu orientieren, die PECL dadurch auf eine Ebene mit nationalen Rechtsordnungen zu stellen und dann die AGB-Eigenschaft zu verneinen, da sie hier ebenso wenig gegeben sei wie bei staatlichen Rechtsordnungen.¹²⁹ Ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewährleistend und damit vorzugswürdig ist aber die Unterscheidung in Regelwerke, die als Vertragsstatut nach Art. 3 EVÜ wählbar sind und solche, bei denen dies nicht zutrifft. Erstere stellen keine AGB dar, während letztere, zu denen auch die PECL zählen, als AGB anzusehen und damit auch der Überprüfung durch die entsprechenden Normen des BGB unterworfen sind.¹³⁰

¹²³ So auch Blase, Grundregeln, 233 f.

¹²⁴ Michaels, RabelsZ 1998, 580, 596.

¹²⁵ Kropholler, IPR, § 40 I.

¹²⁶ Blase, Grundregeln, 235 ff.

¹²⁷ Roloff/Erman, § 305 Rn 9.

¹²⁸ Blase, Grundregeln, 236 f.

¹²⁹ Blase, aaO, 238 f.

¹³⁰ Blase, aaO, 239.

In einem anderen Zusammenhang wurde von der Rechtsprechung der Prüfungsumfang mancher Klauselwerke reduziert und anstelle einer detaillierten Inhaltskontrolle nach §§ 307-309 BGB lediglich eine Kontrolle „im Ganzen“ durchgeführt.¹³¹ Ob dies für die PECL auch möglich wäre, kann aber durchaus bezweifelt werden (und wäre auch nur bezüglich § 307 BGB möglich).¹³² Diese Frage soll aber hier aber offen bleiben, um auf zwei Probleme, die sich bei einer ausführlichen Inhaltskontrolle ergeben könnten, hinzuweisen.¹³³

Problematisch ist zunächst der in Art. 9.501 PECL vorgesehene Ersatz des immateriellen Schadens bei Vertragsbruch; diese Regelung steht in klarem Widerspruch zu § 253 BGB, der Ersatz von immateriellen Schäden nur ganz ausnahmsweise zulässt. Dieser Widerspruch dürfte so schwer wiegen, dass Art. 9.501 PECL – sofern die Principles als AGB in den Vertrag einbezogen wurden¹³⁴ – gemäß § 307 I 1, II Nr. 1 BGB unwirksam wäre.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus Art. 9.509 PECL, der Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Vereinbarungen über Vertragsstrafen regelt und der teilweise als nicht mit § 309 Nr. 5 und Nr. 6 BGB vereinbar angesehen wird.¹³⁵ Dagegen wird zwar eingewandt, die Regelung der bloßen Zulässigkeit von Vertragsstrafen begründe noch keinen Verstoß gegen § 309 Nr. 5 und Nr. 6 BGB, da im Rahmen einer materiell-rechtlichen Verweisung die zwingenden Normen des Vertragsstatuts nach wie vor gälten.¹³⁶ Die konkrete Ausgestaltung einer Vertragsstrafe müsse, da detaillierte Bestimmungen in den PECL nicht enthalten sind, in einer gesonderten Vereinbarung der Parteien erfolgen, die aber nicht den Beschränkungen der §§ 307-309 BGB unterläge.¹³⁷ Das kann indes nicht überzeugen: Wenn nämlich ohnehin eine Individualabrede erforderlich ist, so leuchtet nicht ein, welche Bedeutung dann der allgemein gehaltenen Regelung des Art. 9.509 PECL zukommen soll. Vorzugswürdig ist vielmehr, diese Klausel wegen Verstoß gegen § 309 Nr. 5 und Nr. 6 BGB als unwirksam anzusehen und

¹³¹ BGHZ 86, 135, 141 f.

¹³² Palandt/Heinrichs, § 307 Rn 11; Canaris, Stellung der Principles, 22.

¹³³ Dass die Klauselverbote der §§ 307-309 BGB bei Verträgen zwischen Unternehmern nach § 310 I 1 Var. 1 BGB keine Anwendung finden, bleibt ebenfalls außer Betracht.

¹³⁴ Dazu sogleich.

¹³⁵ Canaris, aaO, 23.

¹³⁶ Blase, Grundregeln, 242.

¹³⁷ Blase, aaO.

das Problem von Vertragsstrafen komplett im Rahmen einer Individualvereinbarung zu regeln. Die Principles im Übrigen blieben gem. § 306 II – vorbehaltlich der Härtefallregelung des Abs. 3 – gleichwohl wirksam.

Die geschilderten Schwierigkeiten lassen sich jedoch sämtlich vermeiden, wenn die Parteien darauf achten, dass ein einseitiges „Stellen“ der Principles, wie es Voraussetzung des § 305 I 1 BGB ist, unterbleibt und mithin die §§ 305 ff. BGB gar nicht erst zur Anwendung gelangen.¹³⁸

Abschließend bleibt noch die Frage zu klären, welche Bedeutung dem in Art. 1.102 II PECL normierten Verbot, von zwingenden Normen innerhalb der Principles abzuweichen, zukommt. Da wie gezeigt¹³⁹ deren kollisionsrechtliche Wahl ausscheidet, richtet sich die Frage nach einer möglichen Abweichung nach dem Vertragsstatut, nicht nach den PECL, sodass die genannte Regelung nicht zur Anwendung kommt.¹⁴⁰ Damit sind Abweichungen durchaus möglich, wenngleich die Verwendung durch die Parteien ein Indiz dafür ist, dass sie sich an die in den Principles normierten Regeln halten wollten.¹⁴¹

bb) Keine Bestimmung über Vertragsstatut

Liegt der Fall so, dass keinerlei Einigung der Vertragspartner über das anzuwendende Recht ersichtlich ist, so ist gemäß den Vorgaben des Art. 4 EVÜ/Art. 28 EGBGB das anzuwendende Recht zu ermitteln. In jedem Fall aber muss es sich um das Recht eines Staates handeln, sodass für eine Anwendung der PECL kein Raum bleibt.¹⁴²

d) Anwendbarkeit durch internationale Schiedsgerichte

aa) Ausdrückliche Rechtswahl

Haben die Parteien ein Schiedsverfahren vereinbart und eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten der PECL getroffen, ist nach Art. 28 ModG bzw. § 1051 ZPO zu entscheiden. Die dort jeweils in Abs. 1 geforderte Einigung liegt vor, so

¹³⁸ Canaris, Stellung der Principles, 25.

¹³⁹ Oben VI 3. c) aa) (1).

¹⁴⁰ Michaels, RabelsZ 1998, 580, 599.

¹⁴¹ Michaels, aaO.

¹⁴² Blase, Grundregeln, 302.

dass lediglich die strittige Frage zu beantworten ist, ob die PECL „Rechtsvorschriften“ im Sinne dieser Normen sind. Sie wird mit wechselnder Begründung bejaht. Die Bezugnahme auf die eigenen Kollisionsnormen der PECL (Art. 1.101) überzeugt gleichwohl ebensowenig wie die Analyse der Entstehungsgeschichte des ModG.¹⁴³ Teilweise wird die schiere Qualität und damit einhergehende Überzeugungskraft der Principles als ausreichend für eine Klassifikation als „Rechtsvorschrift“ erachtet.¹⁴⁴ Selbst wenn man dem nicht folgt und damit die Voraussetzungen des Abs. 1 (Art. 28 ModG bzw. § 1051 ZPO) für nicht erfüllt ansieht,¹⁴⁵ bleibt es nach Abs. 3 den Parteien unbenommen, den Schiedsrichter zu einer Billigkeitsentscheidung zu ermächtigen. Wenn aber eine reine Billigkeitsentscheidung möglich ist, muss es erst recht zulässig sein, dem Schiedsgericht Entscheidungskriterien z.B. in Form der PECL vorzugeben.¹⁴⁶ Dafür spricht auch, dass die Legitimation des Schiedsrichters, eine Entscheidung zu treffen, ausschließlich dem Parteiwillen entstammt und er damit auch die von den Parteien gewünschten Entscheidungskriterien zu berücksichtigen hat.¹⁴⁷ Somit steht einer Wahl als Vertragsstatut nichts entgegen.¹⁴⁸

bb) Ausdrückliche Wahl eines transnationalen Regelungskomplexes

Fraglich ist, ob die PECL auch dann anwendbar sind, wenn als Vertragsstatut „allgemeine Rechtsgrundsätze“, die „lex mercatoria“ oder ähnliche außerrechtliche Regelungskomplexe bestimmt worden sind. Auszugehen ist wiederum von Art. 28 ModG bzw. § 1051 ZPO, so dass zu klären ist, ob ein transnationaler Regelungskomplex eine „Rechtsvorschrift“ ist. Sollte eine solche Einordnung möglich sein, ist in einem zweiten Schritt festzustellen, inwieweit sich die PECL und der besagte Regelungskomplex entsprechen und ob die Auslegung der Willenserklärungen der Parteien einen Rückgriff auf die Principles nahelegt. Denn unmittelbar aus dem Parteiwillen lässt sich die Wahl der PECL

¹⁴³ Canaris, Stellung der Principles, 20; Blase, Grundregeln, 213 f.

¹⁴⁴ Boele-Woelki, IPRax 1997, 161, 166.

¹⁴⁵ Wie beispielsweise Blase, Grundregeln, 213 ff.

¹⁴⁶ Wichard, RabelsZ 1996, 269, 278; Kronke, RIW 1998, 257, 262 f.

¹⁴⁷ Michaels, RabelsZ 1998, 580, 598.

¹⁴⁸ Boele-Woelki, IPRax 1997, 161, 166; Wichard, RabelsZ 1996, 269, 278.

nicht ersehen, in diesem Falle wäre wohl ein direkter Hinweis auf die Principles erfolgt.¹⁴⁹

Als einer der Hauptkritikpunkte gegen die Anerkennung transnationaler Rechtsgebilde wird deren Unbestimmtheit und praktisch schwierige Ermittlung angeführt.¹⁵⁰ Mit den PECL¹⁵¹ liegt aber nun ein Regelwerk vor, welches entscheidend zur Ermittlung der *lex mercatoria* beiträgt.¹⁵² Darüber hinaus darf nicht unbeachtet bleiben, dass gerade die Parteien sich ausdrücklich für die Geltung eines transnationalen Rechtsgebildes, mag es auch unscharf und schwer zu ermitteln sein, entschieden haben; es ist nicht ersichtlich, warum in diesem Fall die Parteien besonders geschützt werden sollten.¹⁵³ Grundsätzlich ist also in diesem Fall eine Rechtswahl zugunsten der „*lex mercatoria*“ oder dergleichen zulässig. Damit ist aber noch nichts über deren Verhältnis zu den PECL ausgesagt. Die teilweise behauptete Identität beider¹⁵⁴ begegnet mehreren schweren Bedenken. Zum einen ist die Regelungsdichte der Principles bislang nicht ausreichend, zudem bedarf es bis zu einer wirklichen Anerkennung umfassenderer praktischer Erprobung.¹⁵⁵ Ein weiterer Einwand bezieht sich darauf, dass neben den PECL auch die UNI-DROIT-Principles für sich beanspruchen, Ausdruck der „*lex mercatoria*“ zu sein, wobei aber – bei aller Ähnlichkeit – die beiden Regelwerke keineswegs identisch sind, so dass sich bei abweichenden Regelungen in beiden Werken die Frage stellt, welche Lösung nun dem transnationalen Rechtsgebilde entspricht.¹⁵⁶ Aus diesen Gründen ist die Identität von PECL und „*lex mercatoria*“ abzulehnen. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass erstere wertvolle Anhaltspunkte für die dem Schiedsgericht obliegende Rechtsfindung geben können, so dass eine widerlegliche Vermutung zugunsten der in ihnen getroffenen Regelung, im Einzelfall und soweit sich dies mit hinreichender Klarheit aus dem Parteiwillen

¹⁴⁹ Michales, *RabelsZ* 1998, 580, 602.

¹⁵⁰ Blaurock, *ZEuP* 1993, 247, 260 f.; Spickhoff, *RabelsZ* 1992, 116, 124.

¹⁵¹ Erwähnt seien auch die UNIDROIT-Principles, siehe Fn 50.

¹⁵² Zimmermann, *JZ* 1995, 477, 478.

¹⁵³ Blase, *Grundregeln*, 262 f.

¹⁵⁴ Lando/Beale, *Principles I&II*, xxiv.

¹⁵⁵ Boele-Woelki, *IPRax* 1997, 161, 162; Canaris, *Stellung der Principles*, 14 f.

¹⁵⁶ Michaels, *RabelsZ* 1998, 580, 603.

entnehmen lässt, auch eine Verwendung im Ganzen, sachgerecht sein dürfte.¹⁵⁷ Im Falle eines Konflikts zwischen PECL und UNIDROIT-Principles bietet sich eine geographische Abgrenzung an, indem die PECL innerhalb, die UNIDROIT-Principles außerhalb Europas verwendet werden.¹⁵⁸ Unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen können die PECL also auch in diesem Zusammenhang vor Schiedsgerichten Anwendung finden.¹⁵⁹

cc) Keine Bestimmung über Vertragsstatut

Ist keine Einigung über das Vertragsstatut vorhanden, kommt Art. 28 II ModG bzw. § 1051 II ZPO zur Anwendung: der Schiedsrichter ist verpflichtet, das „Recht des Staates“ zu ermitteln und anzuwenden, mit welchem der Fall am engsten verbunden ist. Der Wortlaut hier ist eindeutig und ebenso eindeutig sind die PECL nicht das „Recht eines Staates“; damit ist ihre Anwendung ausgeschlossen.¹⁶⁰ Stimmen, die sich dennoch für eine Anwendung aussprechen, führen eine lediglich rechtspolitische Diskussion.¹⁶¹

e) Auslegung und Lückenfüllung durch die PECL

Über die direkte Anwendung als Vertragsstatut oder zumindest als materiellrechtliche Verweisung hinaus könnten die PECL ein geeignetes Instrument sein, um gesetztes Recht auszulegen und auftretende Lücken auszufüllen.¹⁶²

(1) Auslegung und Lückenfüllung von Einheitsrecht

Dies soll zunächst für internationales Einheitsrecht am Beispiel der CISG¹⁶³ geprüft werden. Für das Heranziehen der Principles zu solchen Zwecken spricht

¹⁵⁷ Blase, 263 f.

¹⁵⁸ Boele-Woelki, IPRax 1997, 161, 165.

¹⁵⁹ So auch Wichard, RabelsZ 1996, 269, 281.

¹⁶⁰ Blase, Grundregeln, 300 f.; Canaris, Stellung der Principles, 17.

¹⁶¹ So z.B. Wichard, RabelsZ 1996, 269, 293; siehe auch Michaels, RabelsZ 1998, 580, 605.

¹⁶² Wichard, aaO, 298 f.

¹⁶³ siehe Fn 9.

zunächst ihre internationale Ausrichtung.¹⁶⁴ Hinzu kommt die teilweise vorhandene Ähnlichkeit von PECL und CISG, welche auch darauf zurückzuführen ist, dass die erstgenannten deutlich von der letzteren beeinflusst worden sind, dabei aber gründlicher ausgearbeitet worden sein dürften.¹⁶⁵ Aus eben diesem Grund schadet es auch nicht, dass die PECL über 20 Jahre später vollendet worden sind. Schwerer wiegt dagegen Art. 7 II CISG, der bei auftretenden Lücken anordnet, diese zunächst unter Rückgriff auf die dem Abkommen zugrunde liegenden „allgemeinen Grundsätze“ zu schließen, und, falls dies nicht möglich sein sollte, auf das jeweils anwendbare nationale Kollisionsrecht verweist.¹⁶⁶ Schon dadurch wird klar, dass für eine Zuhilfenahme der Principles überhaupt nur dann Raum bleibt, wenn sie den strittigen Punkt in einer Weise regeln, die im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des UN-Kaufrechts steht.¹⁶⁷ Das ist auch berechtigt, weil es nicht Aufgabe der Principles sein kann, bei der Ausarbeitung der CISG aus politischen Gründen offen gelassene Punkte zu regeln.¹⁶⁸ Der häufige Verweis auf die hervorragende Qualität der PECL kann darüber nicht hinweghelfen.¹⁶⁹ Er unterstreicht aber deren Bedeutung im Sinne einer Rechtsgewinnungsquelle¹⁷⁰ und macht sie zu einer – im Rahmen des oben skizzierten, engen Anwendungsbereichs – gewichtigen Lehrmeinung.¹⁷¹ Abschließend sei bemerkt, dass auch die PECL ihrerseits keineswegs lückenlos sind und ihre Verwendung schon deswegen an Grenzen stößt.¹⁷²

(2) Auslegung und Lückenfüllung von nationalem Recht

Noch schwieriger gestaltet sich die Lage bei der Auslegung und Lückenfüllung nationaler Rechte. Der theoretische Fall, dass das zuständige Gericht das anzuwendende Recht nicht ermitteln kann, soll hier, da dies innerhalb der

¹⁶⁴ Drobniig, Principles, 305, 308.

¹⁶⁵ So Canaris, Stellung der Principles, 28.

¹⁶⁶ Dazu ausführlich: Schlechtriem, UN-Kaufrecht, Rn 45 ff.

¹⁶⁷ Ferrari, JZ 1998, 9, 17.

¹⁶⁸ Michaels, RabelsZ 1998, 580, 606.

¹⁶⁹ Ferrari, JZ 1998, 9, 15 f.

¹⁷⁰ dazu oben unter V.

¹⁷¹ Canaris, Stellung der Principles, 28; Wichard, RabelsZ 1996, 269, 298 f.

¹⁷² vgl. Art. 1.106 PECL; zur Auslegung der PECL ferner: Michaels, RabelsZ 1998, 580, 609.

Grenzen Europas einigermaßen unwahrscheinlich ist, nicht behandelt werden.¹⁷³ Fälle, in denen entweder das ermittelte Vertragsstatut keine passende Lösung enthält oder die Auslegung des nationalen Rechts problematisch ist, erfordern grundsätzlich eine Lösung, die sich möglichst eng am anwendbaren Recht orientiert.¹⁷⁴ Damit bleibt für die Principles nicht mehr übrig als die Rolle einer wissenschaftlichen Anregung, die insbesondere bei vom Gericht angestellten rechtsvergleichenden Überlegungen zum Zuge kommen kann.¹⁷⁵ Dabei sind aber Bereiche auszuklammern, in denen die PECL nicht lediglich rechtsvergleichenden, sondern rechtsfortbildenden Charakter haben,¹⁷⁶ so dass ihre Verwendungsmöglichkeit insoweit nochmals reduziert wird

f) Zusammenfassung von Kapitel 3.

Der Anwendungsbereich der Principles, ausgehend von EVÜ und ModG, ist enger als von den Verfassern gewünscht¹⁷⁷ und in den Kollisionsnormen (Art. 1.101) niedergelegt. Vor staatlichen Gerichten ist eine Anwendung nur bei einer ausdrücklichen Wahl und nur im Rahmen einer materiell-rechtlichen Verweisung denkbar. Vor Schiedsgerichten ist eine kollisionsrechtliche Wahl möglich, sofern die Parteien dies ausdrücklich festlegen. Falls die Geltung eines transnationalen Regelkomplexes vereinbart worden ist, können die PECL mit einigen Einschränkungen angewendet werden, als objektives Vertragsstatut kommen sie hingegen de lege lata nicht in Betracht. Zur Auslegung und Lückenfüllung von Einheits- und nationalem Recht können die Principles lediglich in ihrer Funktion als – besonders sorgfältig ausgearbeitete und ausgereifte – wissenschaftliche Äußerung herangezogen werden.

VI Ausblick/Prognose: zukünftige Rolle der PECL?

Die Einsatzmöglichkeiten der PECL in der Gegenwart sind dargestellt worden. Die Frage, welchen Einfluss sie in der Zukunft entfalten werden, lässt sich zwar

¹⁷³ Zu diesem Problem Schack, IZVR, Rn 637 ff.

¹⁷⁴ Schack, aaO, Rn 628.

¹⁷⁵ Michaels, RabelsZ 1998, 580, 608 f.

¹⁷⁶ Vgl. oben VI 2.

¹⁷⁷ Vgl. nur Lando/Beale, Principles I&II, xxiii f.

noch nicht mit Sicherheit beantworten; dennoch sollen abschließend einige Vermutungen über die zukünftige Rolle der PECL angestellt werden.

1. Kurzfristige Auswirkungen

Sehr wahrscheinlich ist, dass die Principles schon innerhalb kurzer Zeit ihre ganz praktischen Zielsetzungen erfüllen werden. Gemeint sind die Erleichterung des innereuropäischen grenzüberschreitenden Handels durch die Bereitstellung eines gleichsam „neutralen“ Regelwerks, dessen Verwendung nationale Rechtsordnungen (in den Grenzen wie oben unter VI 3. c) und d) ausgeführt) teilweise entbehrlich macht. In die gleiche Richtung geht die Erwartung, dass die PECL die Spruchpraxis von Schiedsgerichten beeinflussen dürfte, insbesondere bei der Auslegung von Formeln wie z.B. „lex mercatoria“.

2. Langfristige Auswirkungen

Daneben verfolgten die Schöpfer der PECL aber auch das Ziel, auf lange Sicht die Rechtsentwicklung in Europa zu beeinflussen.

a) Gesetzgebung

Denkbar ist, dass nationale Gesetzgeber bei anstehenden Reformen die Principles heranziehen, um – ohne die Rechtsordnungen zahlreicher Einzelstaaten einzeln analysieren zu müssen – einen Grobübersicht über den status quo der europäischen Rechtssysteme zu gewinnen und bei der Gesetzgebung berücksichtigen zu können.¹⁷⁸ Beim Entwurf des deutschen Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes von 2002 wurden, wenn auch nur gegen Ende der Beratungen und mit praktischen Konsequenzen nur im Bereich der Verjährungsregelungen, die PECL in die Überlegungen mit einbezogen.¹⁷⁹ Mittelfristig könnte sich hieraus die Funktion einer Art „benchmark“ für rechtliche Reformen gerade im Bereich des Vertragsrechts, wie sie momentan schon dem CISG zukommt, entwickeln.¹⁸⁰ Die Verwendungsmöglichkeit der PECL als Referenzrahmen für EU-Gesetzgebung wurde bereits erwähnt.¹⁸¹ Auch sind Überlegungen, auf (sehr) lange Sicht ein europäisches Vertragsgesetzbuch zu

¹⁷⁸ Zimmermann, *The Principles*, 44.

¹⁷⁹ Canaris, *JZ* 2001, 499, 499 ff.; *BT-Drucks.* 14/7052.

¹⁸⁰ Zimmermann, *The Principles*, 44 f.

¹⁸¹ Siehe oben, VI 1.

entwickeln, laut geworden.¹⁸² Die „Study Group on a European Civil Code“ arbeitet an einer wissenschaftlichen Kodifikation.¹⁸³ Sprachprobleme, kulturelle Schwierigkeiten und Widerstand in Ländern des Common Law- Rechtskreises gegen eine umfassende Kodifikation sind nur einige der Hindernisse, die ein solches Vorhaben gleichwohl unwahrscheinlich machen oder doch zumindest in weite Ferne rücken.¹⁸⁴

b) Rechtsprechung

Auch im Bereich der Rechtsanwendung ist Rechtsvereinheitlichung möglich. Auf die Möglichkeit der „harmonisierenden Auslegung“ hat in Deutschland bereits kurz nach Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht der damalige Präsident des Bundesgerichtshofs hingewiesen.¹⁸⁵ Mit Blick auf ein zusammenwachsendes Europa, die gestiegene Mobilität der Bürger und die politische Situation, die sich z.B. in der Abtretung umfangreicher Gesetzgebungskompetenzen an die Gemeinschaft zeige, sei es ratsam, im Rahmen des Zulässigen einer harmonisierenden Auslegung der nationalen Gesetze den Vorzug zu geben.¹⁸⁶ Das hierbei die PECL eine wichtige Rolle schon zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten einer solchen Vorgehensweise spielen könnten, liegt auf der Hand. Mit dem englischen „House of Lords“ hat, soweit ersichtlich, erstmals ein oberstes Gericht eines europäischen Staates auf die PECL Bezug genommen.¹⁸⁷ Die Entscheidung¹⁸⁸, die sich umfassend mit dem Prinzip des „good faith“ und dessen Reichweite im Zusammenhang mit unfairen AGB-Klauseln auseinandersetzte, lässt die Tendenz erkennen, Lösungen anderer europäischer Rechtsordnungen zur Auslegung heranzuziehen.¹⁸⁹ Es bleibt abzuwarten, ob sich daraus eine gängige Praxis entwickeln wird.

¹⁸² Lando, Action Plan, 14; EU-Parlamentsbeschlüsse, Fn 34.

¹⁸³ vgl. oben III 2.

¹⁸⁴ Hartkamp, Perspectives, 67, 77; Eisenberg, Unification, 35, 40 f.; Legrand, Mod.L.Rev. 1997, 44 ff.

¹⁸⁵ Odersky, ZEuP 1994, 1 ff.

¹⁸⁶ Odersky, aaO.

¹⁸⁷ Zimmermann, The Principles, 45.

¹⁸⁸ *Director General of Fair Trading v. First National Bank* [2000] European Commercial Cases (E.C.C.) 169.

¹⁸⁹ Whittaker, ZEuP 2004, 75, 97 f.

c) **Forschung und Lehre**

Die Principles wurden von Seiten der Wissenschaft bereits rege diskutiert und es darf als sicher gelten, dass dies in absehbarer Zukunft so bleiben wird.¹⁹⁰ Dabei werden sie einerseits der Rechtsvergleichung durch ihre Kompaktheit und sorgfältige Darstellung als Hilfestellung dienen können, umgekehrt dürften sie aber auch selbst durch die Forschung analysiert und durchdrungen werden.¹⁹¹

Dennoch sind die PECL in Lehrbüchern und Kommentaren, wenigstens was den deutschsprachigen Raum betrifft, noch kaum präsent.¹⁹² Ganz anders z.B. in den Niederlanden: eine Gruppe von Wissenschaftlern hat dort – vom Standpunkt der Principles aus betrachtet – das niederländische Vertragsrecht untersucht und auf diese Weise den Einstieg in diese Materie für ausländische Juristen bedeutend vereinfacht.¹⁹³ Inwieweit ähnliche Projekte auch in anderen Ländern Europas unternommen werden bleibt abzuwarten. Gleiches gilt für den Vorschlag, die PECL an europäischen Universitäten flächendeckend zum Ausgangspunkt für die juristische Ausbildung im Vertragsrecht zu machen, um so grenzüberschreitende Studien zu erleichtern und darüber hinaus das Verständnis für die Besonderheiten des eigenen Rechts zu fördern.¹⁹⁴

VII Schlussbemerkung

Ob die PECL tatsächlich eines Tages als Keimzelle eines europäischen Vertragsgesetzbuches Berühmtheit erlangen werden, steht dahin. Wahrscheinlicher ist, dass sie auf indirektem Weg, durch ihren Einfluss auf Rechtsprechung, Forschung und Lehre sowie Gesetzgebung Wirkung entfalten und zur Vereinheitlichung des Rechts in Europa ihren Beitrag leisten werden. Vielleicht wird man für sie – rückblickend – einmal ähnliche Worte finden wie Samuel Lublinski für Thomas Manns Roman „Buddenbrooks“, über den er am 13.09.1902 im „Berliner Tagblatt“ gleichsam prophezeiend schrieb: „Er (...) [ist]

¹⁹⁰ In Hamburg fand 1999 das Symposium „Unification of European Contract Law and German Law“ statt, während dem die PECL breit diskutiert wurden; Vgl. dazu Basedow, Jürgen (Hrsg.): Europäische Vertragsvereinheitlichung und deutsches Recht, Tübingen 2000.

¹⁹¹ Zimmermann, The Principles, 47.

¹⁹² Eine Ausnahme bildet: MüKo/Grothe, §§ 194 ff., München 2003⁴.

¹⁹³ Busch/Hondius, ZEuP 2001, 223 ff.

¹⁹⁴ Zimmermann, The Principles, 50 f.

eines jener Kunstwerke, die wirklich über den Tag und das Zeitalter erhaben sind, die nicht im Sturm mit sich fortreißen, aber mit sanfter Überredung allmählich und unwiderstehlich überwältigen.“